

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1986

Geschäftszahl

84/14/0057

Rechtssatz

Geht die Rechtsmittelbehörde bei ihrer Entscheidung von einer geänderten Sachverhaltsannahme aus, so muß sie den Bfrn vor Erlassung der Entscheidung Parteienghör gewähren. Die Bfr müssen die Möglichkeit haben, die ihnen bisher unbekannte Sachverhaltsannahme zu entkräften (Hinweis E 7.10.1971, 1978/70).